

## FAQ > VERSCHIEDENES

### Exemplarische steuer- und sozialversicherungsrechtliche Werte

#### EINKOMMENSSTEUER (Stand 1/2016)

Inhalt der Bestimmung	Rechtsvorschrift	Betrag in EURO
Werbungskostenpauschale	§ 16 Abs 3 EStG	132,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	§ 13 EStG	400,00
Tagesgeld Inland: Nächtigungsgeld Inland	§ 26 Z 4 lit b EStG § 26 Z 4 lit c EStG	26,40 15,00
Grenze ab der eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben ist, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind (allgemein)	§ 42 Abs 1 Z 3	11.000,00
- mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften:	§ 41 Abs 3 EStG	11.000,00
- nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Freigrenze Nebeneinkünfte)		730,00
Sonderausgabenpauschale	§ 18 Abs 2 EStG	60,00
Kirchenbeitrag	§ 18 Abs 1 Z 5 EStG	400,00
Alleinverdienerabsetzbetrag AVAB mit Kind Einkunftsgrenze AVAB mit Kind	§ 33 Abs 4 Z 1 EStG	494,00 6.000,00
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) Kinderfreibetrag ( <b>neu ab 1.1.2016</b> ) bei Inanspruchnahme durch 2 Steuerpflichtige pro Kind:	§ 33 Abs 4 Z 2 EStG § 33 Abs 4 Z 3 EStG § 106 Abs 1	494,00 350,40 400,00 2 x 300,00
Auto km-Geld [prinzipiell gilt bei allen km Geldbeträgen wie für KRAD, Fahrrad eine centgenaue Umrechnung]		0,42

#### UMSATZSTEUER (Stand 1/2016)

Inhalt der Bestimmung	Rechtsvorschrift	Betrag in EURO
Kleinunternehmer	§ 6 Abs 1 Z 27 UStG	30.000,00
Grenze für monatliche Abgabe und Zahlung der UVA Grenze für 1/4jährliche Abgabe und Zahlung der UVA	§ 21 Abs 2 UStG	über 100.000,00 Vorjahresumsatz 30.000,00 bis 100.000,00 Vorjahresumsatz
Kleinbetragsrechnung	§ 11 Abs 6 UStG	400,00
Erklärungspflichtgrenze	§ 21 Abs 6 UStG	30.000,00

SOZIALVERSICHERUNG (Stand 1/2016)

Inhalt der Bestimmung	Rechtsvorschrift	Betrag in EURO
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze	§ 5 (2) ASVG	- für 2016: 415,72 - für 2015: 405,98 - für 2014: 395,31
Jährliche Geringfügigkeitsgrenze		- für 2016: 4.988,64 - für 2015: 4.871,76 - für 2014: 4.743,72
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich	§ 108 (3) ASVG	- für 2016: 68.040,- - für 2015: 65.100,- - für 2014: 63.420,-
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich	ASVG  GSVG	- für 2016: 4.860,- - für 2015: 4.650,- - für 2014: 4.530,- - für 2016: 5.670,- - für 2015: 5.425,- - für 2014: 5.285,-

Info: Für Internetsurfer verweisen wir zwecks weiterer Informationen auf die Website der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft: [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)

ZUVERDIENSTGRENZEN (Stand 1/2016)

ZUVERDIENST	GRENZBETRÄGE
1. Arbeitslosenunterstützung	- für 2016: € 415,72 / Monat - für 2015: € 405,98 / Monat - für 2014: € 395,31 / Monat
2. Kinderbetreuungsgeld	- ab 2008: € 16.200,- / Jahr
3a. StudentInnen / Familienbeihilfe 3b. StudentInnen / Stipendium	- ab 1.7.2011: € 10.000,- - ab 10.2008: € 8.000,-
4. Einkommenssteuer	- ab 2009: € 11.000,-- / Jahr € 730,-- / Jahr
5. Sozialversicherung	- für 2016: € 4.988,64 / Jahr - für 2015: € 4.871,76 / Jahr - für 2014: € 4.743,72 / Jahr
6. Umsatzsteuer	€ 30.000,-- / Jahr

**zu 1.** Bei Bezug von **Arbeitslosenunterstützung / Notstand** darf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 415,72 (Wert 2016) nicht überschritten werden.

**zu 2.** Ab 2008 wurde durch das sogenannte **Kinderbetreuungsgeld** die Zuverdienstgrenze auf jährlich € 16.200,- angehoben.

**zu 3.** Wer die **Familienbeihilfe** nicht verlieren will, darf ab 1.7.2011 € 10.000,- pro Jahr dazuverdienen. Das heißt, der Beihilfenanspruch geht nicht verloren, egal in welchem Monat der Gesamtverdienst zusammenkommt. Wer Stipendium bezieht, selbständig oder gemischt, darf ab Herbst 2008 € 8.000,- dazuverdienen. Aber Vorsicht .....

**zu 4.** .... für die **Einkommensteuer** gilt die Grenze von 11.000,- (ab 1.1.2009). Also, wer nur selbständige Einkünfte bezieht, muss ab diesem Betrag Einkommensteuer bezahlen, aber zuvor natürlich eine Einkommensteuer-Erklärung einreichen. Wer beispielsweise neben einem Dienstverhältnis noch selbständig jobbt, darf theoretisch nur € 730,- dazuverdienen.

**zu 5.** Was für die Einkommensteuer gilt, gilt auch für die **gesetzliche Sozialversicherung**. Bei Vorliegen eines echten Werkvertrages wäre ordnungsgemäss (!) vom/von der WerkvertragsnehmerIn eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu machen. D.h. wer selbständig mehr als € 4.988,64 (Wert 2016) verdient, muss bereits ab dieser Grenze und dann wiederum für den gesamten Betrag ca. ein Viertel der gesamten Einkünfte an Sozialversicherung zahlen (beinhaltet Kranken-, Pensionsversicherung und Selbstständigenvorsorge, zuzüglich Unfallversicherung).

**zu 6.** Last but not least zum häufigsten Irrtum bei der **Umsatzsteuer**. Solange der/die AuftragnehmerIn KleinunternehmerIn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist (Umsatz bis € 30.000,-), darf keinesfalls Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Ausser, es wird ein Antrag auf Regelbesteuerung gemäß § 6 Abs 3 UStG gestellt. Seit 2003 (neue [Rechnungsmerkmale](#)) darf Umsatzsteuer nur in Zusammenhang mit einer UID- und Rechnungs-Nummer verrechnet werden.